

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Mit Montenegro besteht derzeit keine Regelung zur Beseitigung der internationalen Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Der Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen Österreichs zu diesem Staat erfordert den Abschluss eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Es soll damit auch der Standort Österreich für den weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zu diesem Staat gestärkt werden.

Zudem soll durch das Abkommen ein Informationsaustausch zwischen den beiden Staaten ermöglicht werden, der dem OECD-Standard betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft entspricht.

Das Abkommen folgt in größtmöglichem Umfang, d.h. soweit dies mit den wesentlichen außensteuerlichen Positionen der beiden Staaten vereinbar ist, den Regeln des OECD-Musterabkommens. Daneben finden – auf Wunsch Montenegros – einige Bestimmungen des Musterabkommens der Vereinten Nationen zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern Eingang in das Abkommen.

Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrags werden im Wesentlichen keine finanziellen und keine personellen Wirkungen verbunden sein.

Besonderer Teil

Zu Art. 1:

Das Abkommen ist ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit auf natürliche und juristische Personen anzuwenden, die in einem der beiden Staaten gemäß Art. 4 ansässig sind.

Zu Art. 2:

In sachlicher Hinsicht gilt das Abkommen für die in beiden Vertragsstaaten in Geltung stehenden oder künftig erhobenen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Zu Art. 3:

Dieser Artikel enthält die in Doppelbesteuerungsabkommen üblichen OECD-konformen Begriffsumschreibungen.

Zu Art. 4:

Diese Bestimmungen enthalten in Abs. 1 die OECD-Grundsätze für die Umschreibung des Begriffs Ansässigkeit. Abs. 2 sieht die OECD-konformen Lösungen für Ansässigkeitskonflikte bei natürlichen Personen vor. Abs. 3 sieht in Übereinstimmung mit dem OECD-Musterabkommen vor, dass bei doppelansässigen Gesellschaften der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung entscheidend ist.

Zu Art. 5:

Dieser Artikel beinhaltet die Definition des Begriffs "Betriebsstätte". In OECD-konformer Weise versteht man unter dem Begriff "Betriebsstätte" eine feste Geschäftseinrichtung für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit. Der Artikel entspricht vollinhaltlich dem OECD-Musterabkommen.

Zu Art. 6:

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen werden in Übereinstimmung mit den OECD-Grundsätzen in dem Staat besteuert, in dem sich das betreffende Vermögen befindet.

Zu Art. 7:

Für die Aufteilung der Besteuerungsrechte an gewerblichen Gewinnen gilt die allgemein anerkannte OECD-Regel, derzufolge Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, dort nur insoweit besteuert werden dürfen, als sie einer in diesem Staat belegenen Betriebsstätte zurechenbar sind. Hierfür sind der Betriebsstätte jene Gewinne zuzurechnen, die sie unabhängig von dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, hätte erzielen können (Fremdverhaltensgrundsatz). Die vollständige Umsetzung des Authorized OECD Approach (AOA) nach dem OECD-Musterabkommen 2010 wurde nicht in Art. 7 übernommen, vielmehr entspricht Art. 7 dem OECD-Musterabkommen nach den vorhergehenden Fassungen (zuletzt 2008).

Zu Art. 8:

Diese Bestimmung sieht in OECD-konformer Weise vor, dass Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr im jenem Staat besteuert werden können, in dem der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung liegt. In Abweichung vom OECD-Konzept wird keine eigene Regelung für die Binnenschiffahrt getroffen.

Zu Art. 9:

Dieser Artikel befasst sich mit verbundenen Unternehmen (Mutter- und Tochtergesellschaften sowie Gesellschaften unter gemeinsamer Kontrolle). Er sieht in OECD-konformer Weise vor, dass in diesen Fällen die Steuerbehörden eines Vertragsstaats Gewinnberichtigungen vornehmen dürfen, wenn wegen der besonderen Beziehungen zwischen den Unternehmen nicht die tatsächlichen steuerlichen Gewinne ausgewiesen werden.

Zu Art. 10:

Der Quellenstaat darf eine Quellensteuer iHv 10% bei Portfoliobeteiligungen einbehalten. Dividenden, die an Gesellschaften gezahlt werden, die zu mindestens 5% am Kapital der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt sind, unterliegen einer Quellensteuer iHv 5%.

Die in Abs. 3 vorgesehene Definition des Begriffs Dividenden entspricht im Wesentlichen dem OECD-Musterabkommen. Der in Abs. 4 enthaltene Betriebsstättenvorbehalt findet sich im OECD-Musterabkommen. Abs. 5 schließt die so genannte "extraterritoriale Dividendenbesteuerung" aus.

Zu Art. 11:

Es wird eine Quellensteuer iHv 10% vorgesehen. Zahlungen in Bezug auf Darlehen, Forderungen oder Kredite, die von einem Staat, einer seiner Gebietskörperschaften oder Ausfuhrförderungsstellen gewährt, garantiert oder versichert werden, unterliegen jedoch gem. Abs. 3 keiner Quellensteuer. Als Ausfuhrförderungsstellen werden gem. Z. 2 des Protokolls im Falle Österreichs die Oesterreichische Kontrollbank AG und die Oesterreichische Entwicklungsbank AG angesehen.

Die in Abs. 4 vorgesehene Definition des Begriffs "Zinsen" entspricht dem OECD-Musterabkommen. Der in Abs. 5 enthaltene Betriebsstättenvorbehalt findet sich ebenfalls im OECD-Musterabkommen, wie auch die Quellenregel in Abs. 6 und Abs. 7, der den Fremdverhaltensgrundsatz bei Zinszahlungen zwischen nahestehenden Personen (bzw. verbundenen Unternehmen) vorsieht.

Zu Art. 12:

Die Zuteilungsregel sieht eine Quellensteuer iHv 5% bei Urheberrechten an künstlerischen Werken und Computersoftware vor. Bei sonstigen Patenten und Zahlungen für die Benutzung von gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen kommt ein Quellensteuerrecht iHv 10% zur Anwendung.

Der in Abs. 4 enthaltene Betriebsstättenvorbehalt findet sich im OECD-Musterabkommen, wie auch Abs. 6, der einen Fremdverhaltensgrundsatz bei Zinszahlungen zwischen nahestehenden Personen (bzw. verbundenen Unternehmen) vorsieht.

Zu Art. 13:

Dieser Artikel enthält in wesentlicher Übereinstimmung mit dem OECD-Musterabkommen die üblichen Regelungen für die Besteuerung der Gewinne aus Vermögensveräußerungen.

Zu Art. 14:

Nach Art. 14 werden private Aktivbezüge, das sind Aktivbezüge, die nicht unter Art. 18 fallen, im Allgemeinen in jenem Staat besteuert, in dem die betreffende Tätigkeit ausgeübt wird. Art. 14 Abs. 2 enthält hierbei die Ausnahmebestimmung für kurzfristige Auslandstätigkeiten (183-Tage-Regelung). In Abs. 3 wird festgehalten, dass Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges ausgeübt wird, nur in dem Vertragsstaat besteuert werden können, in dem der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung belegen ist.

Zu Art. 15:

Das Besteuerungsrecht für Aufsichtsratsbezüge und ähnliche Organe wird entsprechend dem OECD-Musterabkommen dem Vertragsstaat zugeteilt, in dem die Gesellschaft, die die Aufsichtsratsbezüge auszahlt, ansässig ist.

Zu Art. 16:

Für die Besteuerung der Künstler und Sportler werden im Wesentlichen die OECD-Grundsätze übernommen. Darnach steht jenem Staat das Besteuerungsrecht zu, in dem der Künstler oder Sportler persönlich auftritt (Abs. 1).

Dieses Quellenbesteuerungsrecht geht auch dadurch nicht verloren, dass die Einkünfte nicht unmittelbar dem Künstler oder Sportler, sondern einem zwischengeschalteten Rechtsträger zufließen (Abs. 2).

In Abs. 3 ist vorgesehen, dass öffentlich geförderte Aufenthalte von Künstlern oder Sportlern nicht im anderen Vertragsstaat besteuert werden dürfen. Dasselbe gilt bei Förderungen von gemeinnützigen Einrichtungen.

Zu Art. 17:

Diese Bestimmung sieht ein ausschließliches Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaates für Ruhegehälter vor.

Zu Art. 18:

Aktiv- und Ruhebezüge, die aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, dürfen gemäß den in Art. 18 übernommenen OECD-Grundsätzen im Allgemeinen nur in jenem Staat besteuert werden, in dem sich die auszahlende öffentliche Kasse befindet. Dies gilt auch für Mitglieder der österreichischen Außenhandelsdelegation in Montenegro (Abs. 3). Diese Regelung steht unter Ortskräftevorbehalt (Abs. 1 lit. b) und unter dem Vorbehalt erwerbswirtschaftlicher Betätigungen der öffentlichen Hand (Abs. 4).

Zu Art. 19:

Durch diese Bestimmung werden in Anlehnung an die OECD-Prinzipien die den Auslandsstudenten, Praktikanten oder Lehrlingen aus dem Ausland zufließenden Zuwendungen steuerfrei gestellt. Abs. 2 sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerbefreiung im Quellenstaat für Praktikantentätigkeiten vor.

Zu Art. 20:

Dieser Artikel, sieht in OECD-konformer Weise vor, dass dem Ansässigkeitsstaat des Einkommensempfängers das Besteuerungsrecht an allen Einkünften zugewiesen

wird, für die im Abkommen keine besondere Zuteilungsregel vorgesehen ist. Abs. 2 sieht einen Betriebsstättenvorbehalt vor.

Zu Art. 21:

Dieser Artikel sieht vor, dass unbewegliches Vermögen (Abs. 1) und bewegliches Betriebsvermögen (Abs. 2) in dem Vertragsstaat besteuert werden darf, in dem dieses Vermögen liegt bzw. in dem sich die Betriebsstätte oder feste Einrichtung befindet, der das Vermögen zugehört.

Abs. 3 stellt eine korrespondierende Bestimmung zu Art. 8 dar, demzufolge Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr eingesetzt sind, sowie zugehörige bewegliche Vermögenswerte nur in dem Staat besteuert werden dürfen, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Alle übrigen Vermögensteile einer Person sind ausschließlich in dem Vertragsstaat zu besteuern, in dem diese Person ansässig ist (Abs. 4).

Zu Art. 22:

In diesem Artikel werden die Methoden festgelegt, nach denen die Doppelbesteuerung vermieden wird:

Montenegro wendet grundsätzlich die Anrechnungsmethode an. Sind auf Grund der Verteilungsnormen Einkünfte oder Vermögen freizustellen, wird der Progressionsvorbehalt geltend gemacht.

Österreich wendet grundsätzlich die Anrechnungsmethode an. Die Befreiungsmethode kommt in Zusammenhang mit Art. 7 (und Art. 14) zur Anwendung, wenn eine nachhaltige aktive Geschäftstätigkeit in Montenegro ausgeübt wird. Sind auf Grund der Verteilungsnormen Einkünfte oder Vermögen freizustellen, wird der Progressionsvorbehalt geltend gemacht.

Zu Art. 23:

Dieser Artikel enthält die OECD-konformen Regelungen über das Verbot von Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Abs. 1) oder der Kapitalbeteiligung (Abs. 4).

Desgleichen ist eine Diskriminierung von Betriebstätten ausländischer Unternehmen gegenüber inländischen Unternehmen (Abs. 2) sowie – vorbehaltlich einer fremdüblichen Gestaltung – eine Diskriminierung beim steuerlichen Abzug von Zinsen, Lizenzgebühren und anderen Entgelten, die ein Unternehmen an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt (Abs. 3), untersagt.

Ein Diskriminierungsverbot für Staatenlose wird nicht aufgenommen.

Der Artikel gilt abweichend vom OECD-Musterabkommen nur für Steuern, die unter das Abkommen fallen.

Zu Art. 24:

Die Vorschriften dieses Artikels enthalten die üblichen Grundsätze über das in Streit- oder Zweifelsfällen durchzuführende Verständigungsverfahren.

Zu Art. 25:

Durch diesen Artikel verpflichten sich die beiden Vertragsstaaten dem OECD-Musterabkommen folgend zum umfassenden Informationsaustausch. Davon sind entsprechend dem neuen OECD-Standard betreffend Transparenz und Amtshilfebereitschaft auch Bankinformationen (Abs. 5) erfasst.

Zu Art. 26:

Dieser Artikel regelt in klarstellender Weise das Verhältnis des Doppelbesteuerungsabkommens zu den völkerrechtlich privilegierten Personen.

Zu Art. 27:

In diesem Artikel wird eine Anti-Missbrauchsregelung vorgesehen.

Zu Art. 28 und 29:

Diese Bestimmungen betreffen den zeitlichen Anwendungsbereich des Doppelbesteuerungsabkommens.

Zum Protokoll:

1. Zu Art. 7:

Der Ausschluss der Liefergewinnbesteuerung im Quellenstaat wird klargestellt.

2. Zu Art. 11 Abs. 3:

Als Ausfuhrförderungsstellen werden in Österreich die Österreichische Kontrollbank AG und die Österreichische Entwicklungsbank AG angesehen.

3. Zu Art. 16 Abs. 3:

Es wird festgehalten, dass Absatz 3 auch auf Trägerkörperschaften zur Anwendung kommt, wenn diese ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig sind und dies vom Ansässigkeitsstaat bestätigt wird.

4. Zu Art. 25:

Diese Protokollbestimmung dient zur genaueren Festlegung der Vorgangsweise bei Auskunftsverfahren. In der Bestimmung erfolgt eine ausdrückliche Feststellung, dass ein spontaner oder automatischer Informationsaustausch nicht verpflichtend vorgesehen ist.

5. Zu Art. 27:

Es wird klargestellt, dass die im Abkommen vorgesehene Anti-Missbrauchsregelung nicht die Anwendung nationaler Anti-Missbrauchsregelungen behindert.

6. Auslegung des Abkommens

Durch diese Bestimmung wird das Einvernehmen über die Anwendung des OECD-Kommentars als Auslegungshilfe hergestellt.